

# RS Vwgh 1995/12/15 94/17/0180

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1995

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

VwRallg;

ZustG §7;

ZustG §9 Abs1;

## Rechtssatz

Aus der Tatsache, daß der Beschwerdevertreter gleichzeitig Vertreter des Teilrechtsnachfolgers des Bf ist, kann nicht abgeleitet werden, daß der Bescheid auch als dem Teilrechtsnachfolger des Bf zugestellt gelten könne. Dies deshalb, weil die Bestimmung des Adressaten eines Bescheides auf Grund des Bescheidinhaltes zu erfolgen hat (Hinweis: E 21.7.1995, 92/17/0270). Zwar kann in Zweifelsfällen der Zustellverfügung ausschlaggebende Bedeutung zukommen, doch scheint im vorliegenden Fall der Teilrechtsnachfolger des Bf weder als Adressat des angefochtenen Bescheides auf, noch wurde formell eine Zustellung an ihn vorgenommen. Das Zustellrecht geht von einem formellen Empfängerbegriff aus. Eine allfällige Heilung eines bloßen Zustellmangels kann daher nicht angenommen werden.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Anführung des Bescheidadressaten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994170180.X02

## Im RIS seit

26.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.08.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)